

**ARCHIVES HISTORIQUES  
DE LA COMMISSION**

**COLLECTION RELIEE DES  
DOCUMENTS "COM"**

**COM (80)73**

**Vol. 1980/0026**

Historical Archives of the European Commission

### ***Disclaimer***

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOM(80) 73 endg.

Brüssel, den 25. Februar 1980

*NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH*

**KOMMISSION  
DER  
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**

Generalsekretariat

**EMPFEHLUNG FÜR EINEN BESCHLUSS DES RATES  
ZUR ERMÄCHTIGUNG DER KOMMISSION, MIT BOLIVIEN EIN ABKOMMEN  
ÜBER DEN HANDEL MIT TEXTILWAREN AUSZUHANDELN**

---

KOM(80) 73 endg.

## BEGRÜNDUNG

=====

1. Im Dezember 1977 hat der Rat die Ergebnisse der Textilverhandlungen der Gemeinschaft mit Drittländern gebilligt und unter anderem :
  - a) dafür Sorge getragen, dass nötigenfalls Verhandlungen über angemessene Übereinkünfte mit neuen Lieferländern eingeleitet werden können,
  - b) globale Höchstmengen für gewisse "empfindliche" Textilwaren, darunter Baulwollgarn, eingeführt,
  - c) der Unterzeichnung des Protokolls zur Verlängerung der Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien (Allfaserabkommen) unter der Bedingung zugestimmt, dass ein Annahmeschreiben beigefügt wird, das die Anwendung des Allfaserabkommens durch die Gemeinschaft auf solche Länder beschränkt, mit denen ein bilaterales Abkommen besteht.
2. Am 28. Juli 1978 hat Bolivien das Allfaserabkommen unterzeichnet (die Ratifizierung steht noch aus) und am 19. Juli 1979 in aller Form die Aufnahme von Verhandlungen mit der Gemeinschaft über ein bilaterales Textilabkommen beantragt.
3. In vorbereitenden Gesprächen bestätigte Bolivien, aufgrund der industriellen Entwicklung, über Produktionskapazitäten für Baumwollgarn zu verfügen, wenn gleich die Importe aus diesem Lande relativ gering sind. Es äusserte demnach die Hoffnung, die Gemeinschaft in dem Zeitraum von 1980 bis 1984 mit insgesamt 18.500 Tonnen Baumwollgarn zu beliefern, um mit Hilfe dieses zeitlich begrenzten Exportmarktes Devisenreserven anzulegen, während gleichzeitig die Binnennachfrage in Bolivien die Möglichkeit erhält, aufzuholen.
4. Der Ausschuss Artikel 113 des Rates wurde ausführlich über Hintergrund und Verlauf dieser vorbereitenden Gespräche unterrichtet.
5. Da bisher aus Bolivien kein Garn eingeführt wurde, sieht sich die Kommission ausserstande einem neuen Lieferland Kontingente für den künftigen Garnhandel zu einem Zeitpunkt anzubieten, zu dem die Mengenbegrenzungen gegenüber gut eingeführten Handelspartnern streng gehandhabt werden.

Erstrebenswert erscheint jedoch ein bilaterales Abkommen, das zwar anfänglich keine Höchstmengen festlegt, jedoch der Gemeinschaft das Recht gibt, später solche zu beantragen (ähnlich den Abkommen mit Haiti und Guatemala). Dieses würde die Industrie der Gemeinschaft für die Zukunft absichern und ausgewogene Beziehungen zu ändern, dem Allfaserabkommen angeschlossenen Lieferländern gewährleisten.

Ausserdem würden auf diese Weise Textilimporte aus Bolivien unter das Schema der allgemeinen Zollpräferenzen fallen, so dass etwaige künftige Höchstmengen Ausdruck des in einem gerechten Verhältnis zu anderen Entwicklungsstaaten stehenden tatsächlichen Handels sein werden.

- 
6. Die Kommission empfiehlt deshalb dem Rat, dem beigefügten Entwurf zu einem Beschluss zuzustimmen, der sie ermächtigt, mit Bolivien Verhandlungen zum Abschluss eines Abkommens aufzunehmen, das zwar zunächst keine Höchstmengen festlegt, der Gemeinschaft jedoch das Recht einräumt, zu einem späteren Zeitpunkt solche auszuhandeln.

Empfehlung für einen Beschluss  
des Rates zur Ermächtigung der Kommission,  
mit Bolivien ein Abkommen über  
den Handel mit Textilwaren auszuhandeln

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ,  
insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,  
in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat im Dezember 1977 globale  
Höchstmengen für Baumwollgarneinfuhren festgelegt, sich bereit erklärt,  
Abkommen zwischen neuen Textillieferländern und der Gemeinschaft abzu-  
schliessen und die Ermächtigung zur Unterzeichnung des Protokolls zur Ver-  
längerung der Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien  
(Allfaserabkommen) erteilt.

Bolivien ist ebenfalls dem Allfaserabkommen beigetreten und hat um Aus-  
handlung eines bilateralen Textilhandelsabkommen mit der Gemeinschaft  
ersucht.

Es erscheint angezeigt, zum Schutze der Hersteller in der Gemeinschaft  
und zur Wahrung ungestörter und ausgewogener Textilhandelsbeziehungen  
zu anderen Drittländern ein solches Abkommen auszuhandeln -

BESCHLIESST:

EINZIGER ARTIKEL

Die Kommission wird ermächtigt, mit Bolivien ein Abkommen über den Handel  
mit Textilwaren auszuhandeln.

Die Kommission führt die Verhandlungen im Benehmen mit dem Besonderen  
Ausschuss nach Artikel 113 des EWG-Vertrags und und gemäss den Direktiven im  
Anhang.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG

VERHANDLUNGSDIREKTIVE

Bilaterales, auf den 31. Dezember 1982 befristetes Textilabkommen, vergleichbar den Abkommen mit anderen Textillieferländern in ähnlicher Exportsituation wie Bolivien (1), zunächst ohne Festsetzung von Höchstmengen, aber unter Einschluss der Möglichkeit, auf Antrag der Gemeinschaft später Höchstmengen einzuführen.

(1) Vergleichbare Abkommen wurden mit Haiti, Guatemala, Uruguay, Indonesien und Bangladesch ausgehandelt.